



Herbst-AMK

14. bis 16. September 2022

in Quedlinburg

TOP: Berichte des Bundes

hier: Berücksichtigung eines flächigen, nachhaltigen Hochwasser- und Erosionsschutzes bei der Ausgestaltung der neuen GAP-Förderperiode

Agrarministerkonferenz vom 01.04.2022 TOP 8

Sonder-UMK Hochwasser vom 11.10.2021

Die Zuständigkeit für den Themenbereich Hochwasser- und Erosionsschutz liegt bei den Ländern bzw. Kommunen, weshalb die Länder maßgeblich an der Ausgestaltung der GAP-Strategieplanung für die neue GAP-Förderperiode beteiligt waren.

Die Interventionsbeschreibungen zu den Fördermaßnahmen der 2. Säule im GAP-Strategieplan wurden von Bund und Ländern im Rahmen von Arbeitsgruppen unter Federführung von Bayern (Flächeninterventionen im Rahmen von InVeKoS), Brandenburg (investive Interventionen außerhalb von InVeKoS) und Sachsen (LEADER) einvernehmlich abgestimmt. Dabei wurden für die Bereiche Hochwasserschutz sowie Erosionsschutz Fördermöglichkeiten im GAP-Strategieplan vorgesehen.

Ergänzend zu den Fördermöglichkeiten für Investitionen zum Hochwasserschutz und Küstenschutz werden Hochwasserschutz und Erosionsschutz über folgende Förderangebote im GAP-Strategieplan adressiert:

- Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Wasserspeicherfunktion in der Landschaft durch Minderung der Flächenentwässerung und gezielten Wasserrückhalt;

- Vorhaben zum Schutz und zur naturnahen Entwicklung der Gewässer durch Verbesserung der Hydromorphologie im Gewässer einschließlich Ufer bzw. Küsten und Sohle bzw. Boden sowie des unmittelbaren Gewässerumfelds;
- Förderung der Anlage von Erosionsschutzflächen bzw. gesamtbetrieblichen Erosionsschutzmaßnahmen, wie insbesondere eine weitgehend ganzjährige Bodenbedeckung, konservierende Bodenbearbeitung wie Mulch- und Direktsaat, Strip-Till-Verfahren sowie die Einbeziehung von Leguminosen.

Die Entscheidung über die Anwendung der Maßnahmen sowie die Bereitstellung der erforderlichen EU-Mittel der 2. Säule im GAP-Strategieplan wie auch einer regelmäßig notwendigen nationalen Mitfinanzierung erfolgt allein durch die Länder. Sofern im weiteren Zeitverlauf durch Bund und Länder Änderungsbedarf im Hinblick auf die Berücksichtigung von Hochwasser- oder Erosionsschutz im GAP-Strategieplan gesehen wird, kann dieser in den dafür vorgesehenen Verfahren eingebracht werden.

Daneben dienen auch Maßnahmen außerhalb des GAP-Strategieplans dem Hochwasser- und Erosionsschutz.

Wesentliche Regelungen zum Erosionsschutz werden im Rahmen der GAP zudem auch bei der Konditionalität getroffen. So enthält die GAP-Konditionalitäten-Verordnung zur Umsetzung der Standards zum Erhalt der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) Vorgaben zur Einteilung der landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad der Wasser- und Winderosionsgefährdung durch die Länder. Zur Ermittlung dieser Erosionsgefährdung ist neben der Hangneigung und dem Bodenerodierbarkeitsfaktor ab dem Jahr 2023 auch der Faktor zur Regenerosivität verbindlich zu berücksichtigen. Dadurch lässt sich die Erosionsgefährdung der landwirtschaftlichen Flächen genauer abbilden und es werden voraussichtlich deutlich mehr Flächen in eine der beiden Gefährdungsklassen für Wassererosion eingestuft. Aufbauend hierauf sieht die GAP-Konditionalitäten-Verordnung im Wesentlichen die Beibehaltung der bisherigen Bewirtschaftungsverpflichtungen auf erosionsgefährdeten Flächen vor. Die Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten leisten zudem unabhängig von der Einstufung zur Erosionsgefährdung einen Beitrag zum Schutz aller Ackerflächen vor Erosion.